

Entscheid vom 18. März 2025 - Korrektur

WISLIG-2023-0195

1.4.3; Strassensperrung Lendikerstrasse 49 bis Kreuzung Lendikerstrasse/Leisibüel

1. Ausgangslage

Mit Anfrage vom 12. März 2025 ersucht David Arnold, Leiter Bau und Infrastruktur, um einseitige Sperrung der Lendikerstrasse zwischen der Lendikerstrasse 49 bis Kreuzung Lendikerstrasse/Leisibüel vom 22. April 2025 bis 6. Juli 2025, da zu dieser Zeit Leitungen saniert werden. Die Durchfahrt ist während dieser Zeit nur von Lendikon nach Weisslingen möglich (Einbahnverkehr) und nur für Anwohner gestattet.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 5 der kantonalen Signalisationsverordnung ist auf Gemeindestrassen für vorübergehende Anordnungen der Gemeinderat zuständig. Weiter sind gemäss Art. 7 der kantonalen Signalisationsverordnung vorübergehende Verkehrsordnungen nur zu publizieren, wenn sie länger als 60 Tagen gelten. Zu guter Letzt ist gemäss Art. 52 Abs. 5 und Art. 57 Abs. 3 des Organisationsreglements der Gemeinde Weisslingen der Ressortvorsteher mit dem Abteilungsleiter zusammen befugt, über die ihrem Aufgabengebiet gemäss Anhang 2 im Rahmen der Finanzkompetenz zugewiesenen Angelegenheiten abschliessend, vorbehaltlicher anderslautender Regelung, zu entscheiden.

3. Kosten

Gemäss Art. 7 lit. b und d der Gebührenverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 11. Dezember 2017 können von Amtes wegen oder auf Gesuch hin im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden und wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Der Ressortvorstand Sicherheit beschliesst:

- D1. Die einseitige Strassensperrung der Lendikerstrasse vom Haus Nummer 49 bis zur Kreuzung Lendikerstrasse/Leisibüel vom 22. April 2025 bis 6. Juli 2025 wird bewilligt.
- D2. Die Durchfahrt auf einer Spur (von Lendikon nach Weisslingen) muss für Anwohner und Blaulichtorganisationen stets gewährleistet sein.
- D3. Die Strassensperrung und die Umleitung sind entsprechend zu signalisieren.
- D4. Die einwandfreie Signalisation mit Beleuchtung ist Sache des Gesuchstellers. Die Signalisationstafeln und Beleuchtung können beim Strassenmeister, Rolf Walter, bezogen werden.
- D5. Die Information der Anstösser ist Sache des Gesuchstellers.
- D6. Aus dieser Bewilligung können keine Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Bewilligungsinstanz abgeleitet oder geltend gemacht werden.
- D7. Für die Einhaltung der Auflagen ist der Gesuchsteller persönlich verantwortlich.
- D8. Es wird keine Gebühr erhoben.
- D9. **Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Schreiben muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Eine Neubeurteilung hat je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles weitere Kosten zur Folge.



D10. Geht an (Original):

D10.1. Aktenablage (eGeKo)

D11. Kopie an:

- D11.1. David Arnold, Leiter Bau und Infrastruktur (per E-Mail)
- D11.2. Kantonspolizei Zürich, Rikonerstrasse 3, 8307 Effretikon
- D11.3. Kantonspolizei des Kantons Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (per E-Mail)
- D11.4. Rettungsdienst Winterthur (per E-Mail)
- D11.5. KEZO, Kehrichtverwertung Zürich Oberland (per E-Mail)
- D11.6. VGB Verkehrsbetriebe Glattal AG (per E-Mail)
- D11.7. Roland Hasler, Feuerwehrkommandant (per E-Mail)
- D11.8. Rolf Walter, Strassenmeister (per E-Mail)
- D11.9. Markus Moser, Ressortvorstand Sicherheit (per E-Mail)

Ressort Sicherheit

Markus Moser
Ressortvorstand

Sandra Blumer
Abteilungsleiterin

versandt: 26. März 2025 JL